

## **BVGer D-2093/2013 vom 19. April 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2093\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2093_2013)

FR: TAF D-2093/2013 du 19 avril 2013

IT: TAF D-2093/2013 del 19 aprile 2013

### **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

### **Volltext**

Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal amministrativ federal Abteilung IV D-2093/2013/wif Urteil vom 19. April 2013  
Besetzung Einzelrichter Robert Galliker, mit Zustimmung von Richter Hans Schürch;  
Gerichtsschreiberin Daniela Brüscheiler. Parteien A.\_\_\_\_\_, geboren (...), Tunesien, (...)  
Zustelladresse: (...) Beschwerdeführer, gegen Bundesamt für Migration (BFM),  
Quellenweg 6, 3003 Bern, Vorinstanz. Gegenstand Nichteintreten auf Asylgesuch und  
Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des BFM vom 5. April 2013 / N (...). Das  
Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer sich eigenen Angaben  
zufolge seit 2004 bis zur Einreise in die Schweiz am 11. Januar 2013 ununterbrochen in  
Italien aufhielt, dass der Beschwerdeführer am 21. Januar 2013 in der Schweiz um Asyl  
nachsuchte und dazu am 31. Januar 2013 im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ)  
Basel befragt wurde, dass er zur Hauptsache geltend machte, er sei aus gesundheitlichen  
Gründen, weil er (...) habe und ihm in Italien manchmal geholfen, manchmal nicht geholfen  
worden sei, in die Schweiz eingereist, dass das BFM die italienischen Behörden am 27.  
März 2013 gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung um Übernahme des  
Beschwerdeführers ersuchte, dass die italienischen Behörden am 4. April 2013 das  
Ersuchen gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung guthiessen, dass das BFM mit  
Verfügung vom 5. April 2013 - eröffnet am 10. April 2013 - in Anwendung von Art. 34  
Abs. 2 Bst. d des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf das Asylgesuch  
nicht eintrat, die Wegweisung aus der Schweiz nach Italien anordnete und den Beschwer-  
deführer aufforderte, die Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu  
verlassen, dass es gleichzeitig feststellte, einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid  
komme keine aufschiebende Wirkung zu, und die Aushändigung der editionspflichtigen  
Akten gemäss Aktenverzeichnis an den Beschwerdeführer verfügte, dass bezüglich des  
Inhalts auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass der  
Beschwerdeführer mit Eingabe in italienischer Sprache vom 15. April 2013 (vorab per  
Telefax) gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob und  
dabei sinngemäss beantragte, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und auf sein  
Asylgesuch einzutreten, dass auf den Inhalt der Beschwerde - soweit wesentlich - in den  
nachfolgenden Erwägungen eingegangen wird, dass die vorinstanzlichen Akten am 17.  
April 2013 beim Bundesverwaltungsgericht eintrafen (Art. 109 Abs. 2 AsylG), und zieht in  
Erwägung, dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig über  
Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20.  
Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]) des BFM entscheidet, ausser bei Vorliegen eines  
Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz

sucht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]), dass eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG nicht vorliegt, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet, dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG), dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 VwVG), dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG), dass diesbezüglich das Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) zur Anwendung gelangt und das BFM die Zuständigkeitsfrage gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlandes in einem Mitgliedstaat gestellt hat (Dublin-II-Verordnung), prüfte, dass gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin-II-Verordnung jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird, dass derjenige Mitgliedstaat den Asylbewerber, der sich zuvor während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens fünf Monaten in diesem Mitgliedstaat aufgehalten hat, nach Massgabe der Art. 17 bis 19 Dublin-II-Verordnung aufzunehmen hat (Art. 10 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 Bst. a Dublin-II-Verordnung), wenn der Asylbewerber in einem weiteren Mitgliedstaat ein Asylgesuch einreicht, dass sodann jedem Mitgliedstaat, in Abweichung von den vorgenannten Zuständigkeitskriterien, die Möglichkeit zur Prüfung eines Asylgesuches eingeräumt wird (vgl. zur Souveränitätsklausel Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung und zur humanitären Klausel Art. 15 Dublin-II-Verordnung; vgl. auch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]), dass sich der Beschwerdeführer nach eigenen Aussagen vor seiner Einreise in die Schweiz seit 2004 ununterbrochen in Italien aufgehalten hat, dass das BFM den italienischen Behörden mit Schreiben vom 27. März 2013 ein Übernahmegesuch gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung übermittelte, dass die italienischen Behörden der Übernahme des Beschwerdeführers am 4. April 2013 schriftlich zustimmten, dass die Zuständigkeit Italiens somit gegeben ist, dass der Beschwerdeführer im EVZ im Rahmen des rechtlichen Gehörs bezüglich einer Wegweisung nach Italien im Wesentlichen geltend machte, in Italien seien seine gesundheitlichen Probleme nicht adäquat behandelt beziehungsweise sei ihm nicht geholfen worden, dass die schweizerischen Behörden zwar dafür sorgen müssen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Überstellung nach Italien nicht einer dem internationalen Recht und insbesondere Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, S 0.101) widersprechenden Behandlung ausgesetzt ist, dass Italien indessen Vertragspartei des

Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), der EMRK und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) ist, und keine konkreten Hinweise dafür bestehen, Italien würde sich nicht an die daraus resultierenden Verpflichtungen halten, dass Italien die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 (Aufnahmerichtlinie) ohne Beanstandungen von Seiten der Europäischen Kommission umgesetzt hat und nebst den staatlichen Strukturen zahlreiche private Hilfsorganisationen, welche Asylsuchende betreuen, existieren, dass festzuhalten ist, dass Asylsuchende in Italien bei der Unterkunft, der Arbeit und dem Zugang zur medizinischen Infrastruktur zwar gewissen Schwierigkeiten ausgesetzt sein können, dass die italienischen Behörden seit geraumer Zeit mit einer grossen Anzahl von Einwanderern aus nordafrikanischen Staaten konfrontiert sind, was immer wieder zu Kapazitätsengpässen bei den Aufnahmezentren führt, dass indessen das Gericht auch in Berücksichtigung der mit den Kapazitätsengpässen im Zusammenhang stehenden schwierigen Aufenthalts- und Lebensbedingungen nicht zum Schluss gelangt, Italien verletze nachgewiesenermassen in systematischer Weise die Richtlinie Nr. 2003/9/EG (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6012/2012 vom 4. Dezember 2012), dass zwar das italienische Fürsorgesystem für Asylsuchende in der Kritik steht, in den Aufenthalts- und Verfahrensbedingungen für Personen, welche sich im Rahmen eines Asylverfahrens in Italien aufhalten, aber insgesamt kein Vollzugshindernis zu erkennen ist, dass nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts Dublin-Rückkehrende und verletzte Personen bezüglich Unterbringung von den italienischen Behörden bevorzugt behandelt werden und sich - neben den staatlichen Strukturen - auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen annehmen, dass weiter darauf hinzuweisen ist, dass Italien gemäss der Aufnahmerichtlinie gehalten ist, den Asylsuchenden materielle Aufnahmebedingungen zu gewähren, die die Sicherung des Lebensunterhalts und der Gesundheit gewährleisten (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-6534/2011 vom 14. März 2012 und E-734/2012 vom 13. Februar 2012), dass für den Fall, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Aufenthaltsbedingungen tatsächlich nicht in der Lage sein sollte, in Italien ein menschenwürdiges Leben zu führen, es an ihm liegen wird, seine Rechte bei den italienischen Behörden respektive beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) oder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geltend zu machen (BVGE 2010/45 E. 7.6.4), dass bezüglich der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers darauf hinzuweisen ist, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], N. c. Vereinigtes Königreich [Appl. No. 26565/05], Urteil vom 27. Mai 2008; vgl. dazu auch BVGE 2009/2 E. 9.1.3), dass Italien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt, dass die Beschwerdevorbringen die Zuständigkeit Italiens nicht umzustossen vermögen, zumal der Beschwerdeführer italienisch spricht, sich aufgrund seiner langen Anwesenheit behördlicherseits auskennt und gemäss seinen eingereichten medizinischen Unterlagen schon in Italien ärztlich betreut wurde, dass unter diesen Umständen keinerlei Hindernisse, insbesondere auch keine humanitären Gründe im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1, eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien als unzulässig erscheinen lassen, dass es demnach keinen Grund für die Anwendung der Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 erster Satz

Dublin-II-Verordnung) gibt, dass Italien somit für die Prüfung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers gemäss der Dublin-II-Verordnung zuständig und entsprechend verpflichtet ist, ihn gemäss Art. 17 bis Art. 19 Dublin-II-Verordnung aufzunehmen, dass das BFM demnach in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und, da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, ebenfalls zu Recht in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 AsylG die Überstellung nach Italien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass im Übrigen den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers anlässlich der Überstellung nach Italien Rechnung getragen wird (vgl. angefochtene Verfügung), dass unter diesen Umständen allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) nicht mehr zu prüfen sind, da das Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG ist (vgl. BVGE 2010/45, E. 10 S. 645), dass es dem Beschwerdeführer demnach nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. 3. Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Robert Galliker Daniela Brüscheiler Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.